

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

22. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 13. Oktober 2016

Nr. 20

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss S. 97

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst vom 21.07./01.08.2016 S. 99

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016 S. 99

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 104

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 29.09.2016 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis;

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ wird das Ziel verfolgt, große Teile einer ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche als Wohngebiet umzunutzen.

Der Bebauungsplan Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29.09.2016 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016.

Tönisvorst, den 06.10.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 20/S. 97

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst vom 21.07./01.08.2016

Der Landrat des Kreises Viersen als Aufsichtsbehörde hat die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwalmtal und der Stadt Tönisvorst über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst gemäß § 24 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Kreis Viersen (Ausgabe Nr. 28 vom 15.09.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Tönisvorst, den 07.10.2016
Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 20/S. 99

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) in der zur Zeit geltenden Fassung, und
- der §§ 1, 2, 4, 45 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschl. der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht. Hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopfersversorgung, der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes sowie besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei sind;
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe;
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagensatz

1. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Leistungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
2. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernsprechentgelte und Zustellungskosten;
 - b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 - d) Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Bediensteten und Beauftragten der Stadt zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 5
Billigkeitsregelung

Von der Erhebung von Gebühren und aus besonderen baren Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
2. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
3. Bei schriftlicher Anforderung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Gebühr auch durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.09.2001 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und der dazugehörige Tarif werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche „Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 30.09.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016

Tarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
A.	Allgemeiner Teil (gilt für gesamte Verwaltung)	
1.1	Fotokopien bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,50 €
1.2	bei größerem Format als DIN A, je Seite	1,00 €
2.	Druckstücke und Vervielfältigungen	0,50 €
2.1	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	1,00 €
2.2	Veröffentlichungen im Amtsblatt je angefangene Seite	10,00 €
3.	Feststellungen aus Akten	
	Für Feststellungen aus Akten oder Konten wird das Entgelt nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	12,50 €
4.	Bescheinigungen,	
	soweit in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen	
4.1	Auf Vordrucken	5,00 €
4.2	Sonstige	8,00 €
5.	Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen u.ä.	
	soweit in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen je angefangene halbe Stunde	5,00 €
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen – allgemein -	5,00 €
B.	Besonderer Teil	
	<u>Fachbereich B</u>	
7.		
7.1	Abgabe von Hundesteuerersatzmarken	2,50 €
7.2	Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €

Fachbereich C

Abt. 6.2 Bürgerservice Standesamt

Abweichend von dem Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW werden auf Grundlage des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW folgende abweichende Gebührentarife festgelegt:

8.	Personenstandswesen	
8.1	Eheschließungen	
8.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00 €
8.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.	90,00 €
8.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
8.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden am Freitag ab 12 Uhr und Samstag	100,00 €
8.1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	60,00 €

8.2	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
8.2.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	60,00 €
8.2.2	Prüfung der Voraussetzungen wenn ausländisches Recht zu beteiligen ist	90,00 €
8.2.3	Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	60,00 €
8.2.4	Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden am Freitag ab 12 Uhr und Samstag	100,00 €
8.3	Namensrechtliche Erklärungen	
8.3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
8.3.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 €
8.4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§34 bis 36 PStG	60,00 €
8.4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach §36 PStG	40,00 €
8.4.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €
8.4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15,00 €
8.4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach §55 PStG	15,00 €
8.4.6	Jede weitere gleiche und gleichzeitig beantragte Personenstandsurkunde die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 8.4.6	7,50 €
8.4.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15,00 €
8.4.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00 €
8.4.9	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand einfacher Aufwand (bis 30 Minuten)	30,00 €
	mittlerer Aufwand (30 bis 60 Minuten)	60,00 €
	hoher Aufwand (60 bis 90 Minuten)	100,00 €
8.4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00 €
8.4.11	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	40,00 €
8.5	Auslagen werden nach §10 Gebührengesetz NRW erhoben sofern im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen entstehen, die nicht bereits in die Gebühr eingezogen sind. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere bei Geschäften außerhalb der Dienststelle entstehende Auslagen für Reisekostenvergütungen Kosten für die Bereitstellung von Räumen, z.B.	
8.5.1	Trauzimmer Rathaus St. Tönis/Vorst am Samstag	60,00 €
8.5.2	Trauzimmer Haus Neersdonk und andere nichtstädtische Trauorte (entsprechend jeweiliger Nutzungsvereinbarung)	
	Fachbereich D	
9.	Erklärungen für das Grundbuch	
9.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	15,00 €
9.2	Zweitausfertigungen vorstehende Erklärungen	5,00 €
10.	Bescheinigungen	
10.1	Bescheinigungen nach §§127 ff. Bundesbaugesetz, nach §8 Kommunalabgabengesetz, Straßenanliegerbescheinigungen oder sonstige Bescheinigungen	15,00 €
	Zweitausfertigungen vorstehender Bescheinigungen	10,00 €
	Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung des Vorkaufsrechts	20,00 €
11.	Lichtpausen	
11.1	Lichtpausen von Plänen und dergleichen DIN A 4	8,00 €
11.2	DIN A 3	12,00 €
11.3	DIN A 2	10,00 €
11.4	DIN A 1	10,00 €
11.5	DIN A 0	15,00 €

Für weitere Ausfertigungen der vorherstehenden Pausen ist jeweils die halbe Gebühr zu entrichten. Für transparente Lichtpausen wird die doppelte Gebühr erhoben.

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

♥ Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzelnen abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16